

Behörde
 Stadt Bad Tölz
 Stadtbauamt
 Sg. 45
 Am Schloßplatz 1
 83646 Bad Tölz

PLZ, Ort, Datum
83646, Bad Tölz, 24.01.2023

Sachbearbeiter /in Herr Bosch	Zimmer-Nr. 2.20
Telefon/ Durchwahl 08041/504-451	Telefax 08041/504-459

Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!)
45/140-6; M-jb VRAO-2023-001

Verteiler siehe unten

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

**Verkehrsrechtliche Anordnung
 gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der
 Straßenverkehrsordnung (StVO)**

I. Die Stadt Bad Tölz erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3 folgende verkehrsrechtliche Anordnung:


Straßenbezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: Bad Tölz, Nockher-,/Säg-, Fröhlich- und Rathausgasse, Maierbräugasteig
Art der Anordnung	Neubeschilderung, Verkehrsbeschränkung
Grund Anordnung	Sicherheit und/oder Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

- In den unter Ziffer I näher bezeichneten Straßen wird eine Tempo 30-Zone angeordnet. Die bestehende Tempo 30-Zone nördlich der Nockhergasse wird in den - nun größeren (neuen) - Tempo-30 Zonenbereich integriert.
- Die Kennzeichnung der Tempo 30-Zone erfolgt durch Aufstellung von Zeichen "Beginn einer Tempo 30-Zone" (VZ 274.1) nach der Einmündung Bairawieser Straße / Nockhergasse, an der Einmündung Jänergasse / Säggasse (Ausfahrt Fußgängerzone) und an der Einmündung Nockhergasse / "Postgasse" sowie durch Aufstellung von Zeichen "Beginn/Ende einer Tempo 30-Zone" (VZ 274.1-40) nach der Einmündung Isarbrücke / Säggasse.
- Im selben Zuge wird das am Maierbräugasteig befindliche Zeichen "Beginn/Ende einer Tempo 30-Zone" (VZ 274.1-40) entfernt.
- Die Zeichen "Vorfahrtsstraße" (VZ 306) an den Einmündungen Nockhergasse / Maierbräugasteig und Säggasse / Fröhlichgasse werden durch Zeichen "Vorfahrt" (VZ 301) ersetzt.

Begründung: Zur weiteren Förderung des Radverkehrs und auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Stadt soll die im o.e. Bereich beabsichtigte Tempo 30-Zone umgesetzt werden. Zudem soll - insbesondere im Hinblick auf den Baubeginn der Umgehung Bad Tölz - der überörtliche Verkehr von der baulich, kaum aufnahmefähigen Nockhergasse ferngehalten werden. Mit einer Tempo-30-Zone werden, auch wegen der nachgewiesenen, tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten, Verkehrsinteressen Dritter nicht unzumutbar eingeschränkt. Das Risiko, durch diese Maßnahme den Verkehr in andere Straßenbereiche der Stadt zu verdrängen, ist deshalb auch als äußerst gering einzuschätzen.

Durch die Integrierung in die bereits vorhandene örtlich anschließende Zonengeschwindigkeitsbegrenzung wird den Sicherheitsinteressen der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrenden, noch einmal verbessert und größtmöglich entsprochen.

II. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
III. Kostenentscheidung	Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

gez. Dr. Mehner Erster Bürgermeister	
--	---

Nach dem Vollzug wird um Vorlage / Zusendung des Vollzugsberichtes gebeten.

Verteiler: Anschlagtafel Rathaus, abgenommen am.; Unterschriften:
 Anschlagtafel Eilbach, abgenommen am.; Unterschriften:
 Anschlagtafel Kirchbichl, abgenommen am.; Unterschriften:
 Polizeiinspektion Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz
 Mühlberger, René Dr., Marktstraße 17, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Betriebshof, Dietramszeller Str. 32, 83646 Bad Tölz
 Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz